

ZH_OBERGERICHT VB170012 vom 8. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB170012

FR: ZH_OBERGERICHT VB170012 du 8 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT VB170012 del 8 novembre 2017

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei die Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 22. August 2017 aufzuheben und die Kosten des Ver-

- 3 - fahrens mit der Geschäfts-Nr. CU170001-D angemessen herabzusetzen und auf höchstens CHF 500.- festzusetzen;

E. 3

Mit Verfügung vom 20. Oktober 2017 wurde dem Bezirksgericht Dielsdorf Frist angesetzt, um zur Beschwerde Stellung zu nehmen (act. 19). Von der Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme zuhanden der Konkursmasse der B._____ AG in Liquidation (fortan: Beschwerdegegnerin) wurde abgesehen, weil diese durch den vorliegenden Entscheid nicht beschwert ist (vgl. dazu auch Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, Zürich/Basel/Genf 2012, § 83 N 18; BSK ZPO-Spühler, Art. 322 N 6 mit weiterem Verweis).

E. 3.1

In ihrem Hauptbegehren beanstandet die Beschwerdeführerin einen unverhältnismässigen Aufwand, welcher im Zusammenhang mit dem Erlass der Verfügung vom 22. August 2017 betrieben worden sei, und ersucht um Übernahme der Kosten auf die Staatskasse bzw. um Verzicht auf eine Kostenaufgabe zulasten der Beschwerdeführerin (act. 1). Die angefochtene Verfügung umfasst neun Seiten, wovon sieben Seiten die Erwägungen betreffen und je eine Seite das Rubrum bzw. das Dispositiv

- 7 - enthalten. In der Prozessgeschichte setzte sich das Gericht anfänglich mit der Person der B._____ AG in Liquidation auseinander. Dabei listete es all jene vor dem Nachlass- bzw. Konkursrichter durchgeführten Gerichtsverfahren auf, welche der Konkurseröffnung vorausgegangen waren. Im Weiteren befasste es sich ausführlich damit, welche Gründe die Beschwerdeführerin veranlasst hatten, um Einsicht in die beim Nachlass- und Konkursgericht im Zusammenhang mit der B._____ AG in Liquidation produzierten Akten zu ersuchen (provisorisches Bauhandwerkerpfandrecht). In der Folge klärte das Gericht ab, hinsichtlich welcher Nachlass- bzw. Konkursverfahren der B._____ AG in Liquidation die Beschwerdeführerin aktenkundig war, und legte sodann die rechtlichen Voraussetzungen dar, welche es zur Gewährung der Akteneinsicht an Dritte zu erfüllen galt. Schliesslich nahm es die rechtliche Würdigung vor und prüfte insbesondere, ob das Erfordernis des schützenswerten Interesses im Sinne von Art. 29 BV erfüllt sei, was es verneinte (act. 4B).

E. 3.2

Angesichts der unklaren Sachlage sowie zum besseren Verständnis der Beziehungen der Beschwerdeführerin zur B._____ AG in Liquidation erwiesen sich die Erwägungen in der

Prozessgeschichte in ihrer Länge als erforderlich. Dies gilt namentlich für die Ausführungen, welche sich auf die dem Akteneinsichtsgesuch vorausgehenden Ereignisse bezogen. Diese waren für die Nachvollziehbarkeit des Sachzusammenhangs zwischen den Parteien sowie für das bessere Verständnis der Ausgangslage notwendig. Die Aufklärung der durch die Nachlass- und Konkursrichter behandelten massgeblichen Gerichtsverfahren sowie die Erwägungen zur Frage, ob und bejahendenfalls wann die Beschwerdeführerin im Nachlassstundungs- und Konkurs(aufschub)verfahren der B. _____ AG in Liquidation als Gläubigerin in Erscheinung trat (act. 4B E. 4), waren sodann insbesondere für die Klärung der Frage, ob die Beschwerdeführerin als Partei oder als Drittperson um Akteneinsicht ersuchte, von Bedeutung. Auch gegen diese ist demnach nichts einzuwenden. Die Erwägungen zu den Voraussetzungen von Akteneinsichtsgesuchen fielen zwar ausführlich aus. Als nebensächlich oder unnötig können sie indes nicht qualifiziert werden, zumal sie die Basis für die nach-

- 8 - gehende Prüfung bzw. Subsumtion darstellten. Die Subsumtion der Voraussetzungen auf den konkreten Fall geht in ihrer Länge sodann in Ordnung. Die Erwägungen hierzu erweisen sich als erforderlich und verhältnismässig. Gleiches gilt für die Ausführungen zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen. Insgesamt ist die Verfügung vom 22. August 2017 demnach in ihrer Länge und Ausführlichkeit nicht zu beanstanden. Der Vorwurf, die Verfügung beinhalte viel Nebensächliches und für das Akteneinsichtsgesuch Irrelevantes, erweist sich damit als unbegründet. Ebenso wenig kann angesichts der bestehenden Ausgangslage davon ausgegangen werden, das Akteneinsichtsgesuch habe beim Bezirksgericht Dielsdorf nur einen geringen Aufwand im Sinne von § 29 Abs. 2 lit. a IDG verursacht. Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht im Sinne der genannten Bestimmung kommt daher nicht in Frage. Soweit sich die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Hauptantrages auf § 35 Abs. 5 IDV beruft, so kann sie daraus ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Aufgrund der Kann-Bestimmung lag es im Ermessen des Bezirksgerichts Dielsdorf, die Kosten des Verfahrens an dessen Ausgang anzupassen. Aus dem Umstand, dass das Bezirksgericht Dielsdorf von der Möglichkeit eines Kostenverzichts abgesehen hat, kann ihm keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden.

E. 3.3

Der Entscheid des Bezirksgerichts Dielsdorf, die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, ist demnach nicht zu beanstanden. Das Rechtsbegehren 1 ist abzuweisen.

E. 4

Am 27. Oktober 2017 verzichtete das Bezirksgericht Dielsdorf auf eine Vernehmlassung (act. 20).

E. 4.1

Mit ihrem Eventualbegehren beantragt die Beschwerdeführerin eine Reduktion der Gerichtsgebühr auf maximal Fr. 500.- und verweist hierzu auf § 36 IDV (act. 1 Rz 17 ff.). Dieser Bestimmung zufolge informiert die Behörde die gesuchstellende Person über die zu erwartende Höhe der Gebühr, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten Fr. 500.- übersteigen. Das Gesuch gilt als zurückgezogen, wenn die gesuchstellende Person dieses nicht innert zehn Tagen bestätigt (§ 36 Abs. 2 IDV).

- 9 - § 7 der Akteneinsichtsverordnung enthält zwar keinen direkten Verweis auf § 36 IDV und dessen Geltung im Zusammenhang mit Akteneinsichtsgesuchen. Eine Pflicht zur Information über die Kostenhöhe bei Erreichen des massgeblichen Grenzwertes ergibt sich jedoch aus § 7 der Akteneinsichtsverordnung i.V.m. § 29 IDG. Nach Absatz 3 von § 29 hat das öffentliche Organ die gesuchstellende Person darauf hinzuweisen, wenn die Bearbeitung des Akteneinsichtsgesuchs mit erheblichen Kosten verbunden ist. Ab welcher Höhe die Kosten als erheblich qualifiziert werden, wird in § 36 Abs. 1 IDV bestimmt. § 36 IDV stellt insoweit eine Konkretisierung von § 29 Abs. 3 IDG dar. Als erheblich gelten Kosten von über Fr. 500.- (vgl. auch Thönen in Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich [IDG], Baeriswyl/Rudin [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2012, § 29 N 25; Weisung IDG, S. 1321; Erläuterungen zur IDV, S. 36). Besteht die Möglichkeit, dass die Kosten für die Gesuchsbearbeitung voraussichtlich über Fr. 500.- liegen werden, muss die gesuchstellende Person darüber informiert werden. Diese kann ihr Gesuch in der Folge innert zehn Tagen bestätigen, ansonsten es als zurückgezogen gilt. Darauf hat die Behörde die gesuchstellende Person hinzuweisen (§ 36 Abs. 2 IDV).

E. 4.2

Aus den beigezogenen Akten Nr. CU170001-D ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach das Gericht die Beschwerdeführerin im Laufe des Verfahrens in Anwendung von § 29 Abs. 3 IDG i.V.m. § 36 IDV über die Kostenhöhe informiert hätte (act. 8/1-9). Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Telefongespräche (act. 1 Rz 7 f.) wurden in den Akten nicht festgehalten, weshalb sich entsprechende Anhaltspunkte auch nicht daraus ergeben. Mangels anderer Hinweise in den Akten und mangels gegenteiliger Ausführungen des Bezirksgerichts (act. 20) ist damit mit der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass es das Bezirksgericht Dielsdorf unterlassen hat, seiner Mitteilungspflicht im Sinne von § 36 Abs. 1 IDV nachzukommen, und dass es durch die Festsetzung der Kosten auf Fr. 1'000.- in der Verfügung vom 22. August 2017 gegen § 29 Abs. 3 IDG i.V.m. § 36 Abs. 1 IDV verstossen hat. Die im Verfahren Nr. CU170001-D angefallenen Kosten sind damit zwar bei Fr. 1'000.- zu belassen, sie sind jedoch nur im Umfange von - 10 - Fr. 500.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, da sie im Falle des Ausbleibens der Kostenwarnung mit einer Maximalgebühr von Fr. 500.- zu rechnen hatte (vgl. auch Thönen, a.a.O., § 29 N 25).

E. 4.3

Der beschwerdeführerischen Feststellung, die Kosten seien sogar auf weniger als Fr. 500.- festzusetzen, da davon auszugehen sei, dass die Kostenwarnung durch das Gericht schon zu einem früheren Zeitpunkt als jenem, in dem Kosten Fr. 500.- erreicht hätten, erfolgt wäre (act. 1 Rz 24), kann hingegen nicht gefolgt werden. Zum einen ist unklar, ob eine Nachfrage im Sinne von § 36 Abs. 1 IDV tatsächlich vor dem Erreichen der Fr. 500.- erfolgt wäre, zumal eine entsprechende Pflicht vor diesem Zeitpunkt nicht besteht. Zum anderen war das Gericht befugt, das Gesuch bis zum Erreichen der Kosten von Fr. 500.- zu behandeln, ohne eine Zustimmung der Beschwerdeführerin zu benötigen. Dass Kosten von Fr. 500.- tatsächlich angefallen sind, ergibt sich aus Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung vom 22. August 2017, in welcher die Kostenhöhe auf Fr. 1'000.- festgesetzt wurde.

E. 4.4

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Gebühr im Ermessen des verfügenden Organs liegt. Amtspflichtverletzungen in Bezug auf Ermessensentscheide

setzen - wie es im Bereich der sachlichen Auf- sichtsbeschwerden generell der Fall ist - krasse Verfehlungen voraus, wel- che offensichtlich haltlos erfolgt sind (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 30). Ein solches Fehlverhalten hinsichtlich der Höhe der Verfahrenskosten ist vorliegend nicht ersichtlich.

E. 5

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass die mit Verfügung des Bezirksge- richts Dielsdorf vom 22. August 2017, Geschäftsnr. CU170001-D, festge- setzten Kosten von Fr. 1'000.- gemäss Dispositiv Ziffer 2 in Gutheissung des Eventualbegehrens der Beschwerdeführerin nur im Betrag von Fr. 500.- aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen sind.

- 11 - IV. 1.1. Hinsichtlich der Kostenfolgen beantragt die Beschwerdeführerin, die Kosten selbst im Falle der Abweisung des Hauptbegehrens und der Gutheissung des Eventualbegehrens vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen, weil ansonsten ein "Nullsummenspiel" für die Beschwerdeführerin vorläge und sie sich nichts vorzuwerfen habe (act. 1 Rz 27). 1.2. Wird das Hauptbegehren abgewiesen und nur das Eventualbegehren gut- geheissen, so gilt im Umfang der Differenz, um welchen der Streitwert des Eventualbegehrens unter demjenigen des Hauptbegehrens liegt, die be- schwerdeführende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 2 ZPO; BK ZPO- Sterchi, Art. 106 N 4; BSK ZPO-Rüegg, Art. 106 N 3). Gründe, weshalb von dieser aus § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 Abs. 2 ZPO abgeleiteten Regel abgewichen werden soll, sind keine ersichtlich. Es wäre der Beschwerdefüh- rerin durchaus möglich gewesen, lediglich das Eventualbegehren als Haupt- begehren zu stellen und von einem Antrag, wie er im Hauptbegehren enthal- ten war, abzusehen. Mit dem Stellen von Haupt- und Eventualbegehren nahm sie das Risiko, dass eines oder beide Begehren abgelehnt würden, und damit zusammenhängend auch die Gefahr eines "Nullsummenspiels", in Kauf. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind demnach zur Hälfte der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin sodann eine um die Hälfte re- duzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Diese ist auf Fr. 875.- festzu- setzen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO i.V.m. § 21 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010, LS 215.3). 3. Hinzuweisen ist schliesslich auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Re- kurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich.

- 12 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.